

Bericht

Betriebswirtschaftliche Prüfung von Angaben im Verwendungsnachweis zu erhaltenen Zuwendungen vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

**RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe
gGmbH
Bruchsal**

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bezeichnung
RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe, Gesellschaft oder Unternehmen	RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IDW PS	IDW Prüfungsstandard

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag 1	
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
2.1. Gegenstand der Prüfung	2
2.2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Verwendungsnachweis	2
2.3. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers	2
2.4. Art und Umfang der Prüfung	3
3. Prüfungsurteil	4

Anlagenverzeichnis

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16. August 2022
für das Geschäftsjahr 2022

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen

Anlage 2

1. Auftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal

erteilten uns den Auftrag, eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit hinsichtlich der Angaben im beigefügten Verwendungsnachweis der Gesellschaft gemäß Betrauungsakt des Landkreises Karlsruhe vom 16. August 2022 für das Geschäftsjahr 2022 (im Folgenden der „Verwendungsnachweis“) im Zusammenhang mit dem Nachweis der Verwendung der gewährten Förderung gemäß Kapitel III, Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung, des Zuwendungsbescheides des Landkreises Karlsruhe durchzuführen.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung erstatten wir diese Bescheinigung, der der von uns beurteilte Verwendungsnachweis als Anlage beigefügt ist.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 2 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Bericht richtet sich ausschließlich an den Auftraggeber bzw. dessen Organe und wurde nicht für Zwecke Dritter erstellt, gegenüber denen demnach weder eine Verantwortlichkeit für den Inhalt oder sonstige Pflichten bestehen. Zu den Voraussetzungen für eine Weitergabe an Dritte verweisen wir auf Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Unsere betriebswirtschaftliche Prüfung haben wir per Datenfernzugriff im Juni 2023 durchgeführt.

Von den gesetzlichen Vertretern sowie den von diesen beauftragten Mitarbeitern der Gesellschaft sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft haben uns die Vollständigkeit der Angaben zum Verwendungsnachweis in einer schriftlichen berufssüblichen Vollständigkeitserklärung bestätigt.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer betriebswirtschaftlichen Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit sind die Angaben im Verwendungsnachweis.

2.2. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Verwendungsnachweis

Die Erstellung des Verwendungsnachweises und die Darstellung der Verwendung der mit dem Zuwendungsbescheid des Landkreises Karlsruhe vom 16. August 2022 (im Folgenden der "Bewilligungsbescheid") gewährten Zuwendungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen und Auflagen des Bewilligungsbescheids liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Diese Verantwortung umfasst auch die Konzeption, Implementierung und Aufrechterhaltung der für die ordnungsgemäße Erstellung des Verwendungsnachweises und Darstellung der Verwendung der mit dem Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendungen relevanten Kontrollen.

2.3. Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Tätigkeit eine Beurteilung über die Angaben im Verwendungsnachweis abzugeben.

Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die inhaltliche Prüfung der in den Verwendungsnachweis eingehenden Finanzinformationen.

Wir haben unsere betriebswirtschaftliche Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob in allen wesentlichen Belangen die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen stehen.

2.4. Art und Umfang der Prüfung

Eine betriebswirtschaftliche Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um ausreichende angemessene Prüfungsnachweise zu erlangen, ob die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen stehen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies beinhaltet die Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Angaben im Verwendungsnachweis unter Einbezug der Vorgaben des Bewilligungsbescheids. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir soweit anwendbar die Vorgaben des IDW Prüfungsstandards: Zum erweiterten Umfang der Jahresabschlussprüfung von Krankenhäusern nach Landeskrankenhausrecht (IDW PS 650) und des IDW Prüfungshinweises. Berichterstattung über die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen nach Landeskrankenhausrecht (IDW PH 9.420.1) beachtet. Wir haben uns ein Verständnis zur Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft verschafft. Weiterhin haben wir die eingerichteten Verfahren und Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Nachweises der Verwendung der gewährten Zuwendungen beurteilt. Außerdem haben wir die in dem Verwendungsnachweis angegebenen Beträge soweit möglich mit dem von uns geprüften und mit Datum vom 15. Juni 2023 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie der zugrundeliegenden Buchführung abgestimmt. Damit einhergehend haben wir die den entsprechenden Einträgen in der Buchführung zugrundeliegenden Belege und sonstige Unterlagen eingesehen und nachvollzogen, ob die gewährten Zuwendungen zur Finanzierung der im Zuwendungsbescheid aufgeführten Sachverhalten entsprechend den Angaben im Verwendungsnachweis verwendet wurden. Zudem haben wir die Zahlungseingänge im Zusammenhang mit den gewährten Zuwendungen auf den Bankkonten der Gesellschaft anhand uns vorgelegten Belegen abgestimmt. Die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben haben wir auf rechnerische Richtigkeit geprüft.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

3. Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung stehen in allen wesentlichen Belangen die im Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben im Einklang mit den von uns im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH gewonnenen Feststellungen und Erkenntnissen.

Stuttgart, 15. Juni 2023

Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Annette Lang
Wirtschaftsprüferin

Andreas Kast
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 1

1. Konzernstruktur

Bei der RKH Regionalen Kliniken Holding und Services GmbH (Kliniken Holding), handelte es sich von 2005 bis 2008 um eine strategische Partnerschaft der RKH Enzkreis-Kliniken gGmbH (Enzkreis-Kliniken) und der RKH Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH (Kliniken gGmbH). Dafür haben zum 01.01.2005 der Enzkreis 51 % der RKH Enzkreis-Kliniken und der Landkreis Ludwigsburg zusammen mit der Stadt Bietigheim-Bissingen 51 % der Kliniken gGmbH in die Kliniken Holding eingebracht.

Der Landkreis Ludwigsburg und die Kliniken gGmbH haben sich Ende 2006 erfolgreich um den Erwerb der RKH Orthopädischen Klinik Markgröningen gGmbH (OKM) inkl. deren Tochtergesellschaft ORTEMA GmbH (ORTEMA) beworben. Der Erwerb wurde zum 01.07.2007 vollzogen. Die Eingliederung der OKM und der ORTEMA vervollständigt das Leistungsangebot des Klinikenverbundes innerhalb der Kliniken Holding und ermöglicht entsprechend dem Gesellschaftszweck eine sinnvolle Abstimmung insbesondere der medizinischen Gesundheitsleistungen in der Region. Im Verlauf des Jahres 2008 haben sich die kommunalpolitischen Gremien des Klinikverbundes dafür ausgesprochen, die Krankenhäuser Bruchsal und Bretten zum 01.01.2009 in die strategische Partnerschaft aufzunehmen. Die Gesellschaftervertreter haben sich dabei für die gesellschaftsrechtliche Verflechtung nach dem bisherigen Holding-Modell des Klinikverbundes entschieden. Der Landkreis Karlsruhe hat daher die „Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)“ gegründet und zu 51 % in die Regionale Kliniken Holding eingebracht. Die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH hat ihr Tochterunternehmen Service Dienste Landkreis Karlsruhe GmbH ebenso in den Verbund eingebracht.

Zum 01.04.2014 hat die Kliniken gGmbH die RKH MVZ Klinikum Ludwigsburg gGmbH mit den Fachbereichen Pathologie und Labormedizin gegründet.

Ende 2016 wurde der Enzkreis-Kliniken gGmbH die Übernahme von Geschäftsanteilen an der Klinik für Kinderneurologie und Sozialpädiatrie Kinderzentrum Maulbronn gGmbH (Kinderzentrum) angeboten. Mit dem Ziel, eine intensive Kooperation zu entwickeln, wurden deshalb 32 % der Geschäftsanteile zum 01.01.2017 erworben.

In 2019 ist der Kliniken gGmbH gelungen, zusammen mit der Alb-Fils-Kliniken GmbH Göppingen, jeweils 50 % der Geschäftsanteile der RadioOnkologicum MVZ GmbH Göppingen, zu übernehmen. Dies sichert an beiden Klinikstandorten seitdem die ambulante Versorgung im Bereich der Strahlentherapie und ist ein wichtiger Baustein zum Erhalt der jeweiligen klinikeigenen Onkologischen Zentren.

Ebenfalls in 2019 wurde die RKH-Privatkliniken GmbH (RKH-PK) als 100%-ige Tochtergesellschaft der Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM) gegründet. Um den grundsätzlichen Wachstumskurs der OKM zu unterstützen, sollen über die Privatklinik, die sich in eigenfinanzierten bestehenden Räumlichkeiten der OKM befindet, selbstzahlende und privatversicherte Patienten abgerechnet werden.

Die RKH MVZ Orthopädische Klinik Markgröningen gGmbH (OKM-MVZ) als weitere 100%-ige Tochtergesellschaft der OKM hat in 2021 den Betrieb aufgenommen und ergänzt das ganzheitliche Angebot.

Die die RKH MVZ Enzkreis-Kliniken gGmbH als 100%-ige Tochtergesellschaft der Enzkreis-Kliniken gGmbH wurden ebenso in 2019 gegründet und hat zum dritten Quartal 2020 die Versorgung von überwiegend Rheumapatienten übernommen.

Im Frühjahr 2021 wurde auch an den RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH ein MVZ als 100 %-ige Tochtergesellschaft angesiedelt. Der Betrieb hat im zweiten Quartal 2021 begonnen.

Damit ist jede Klinikgesellschaft im RKH-Verbund strategisch ausgerichtet und verfügt über eine zukunftsfähige stationäre und ambulante Struktur.

Zur Vervollständigung des RKH-Marketingkonzeptes haben die Gesellschafter durchgängig beschlossen, dass alle RKH-Gesellschaften das Markenzeichen „RKH“ am Anfang des Firmennamens tragen werden. Dieses Markenzeichen hat sich in der Öffentlichkeit, bei den Mitarbeitern und bei Geschäftspartnern etabliert. Der Bezug zur Region wird im Firmennamen beibehalten. In diesem Rahmen wird der Firmennamen der Regionalen Kliniken Holding um den Zusatz „... und Services“ ergänzt. Dies unterstreicht den Dienstleistungscharakter. Die ORTEMA GmbH führt dabei ihren Firmennamen fort, da mit diesem Markennamen bereits eine erfolgreiche Position erreicht wurde.

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 2

Im Rahmen der Unternehmensstrategie und der damit verbundenen Präzisierung des ambulanten und präventiven Angebotes der RKH wurde das Marketingkonzept überarbeitet werden. In diesem Zuge wurden zum Beginn 2022 die beschlossenen Umfirmierungen umgesetzt.

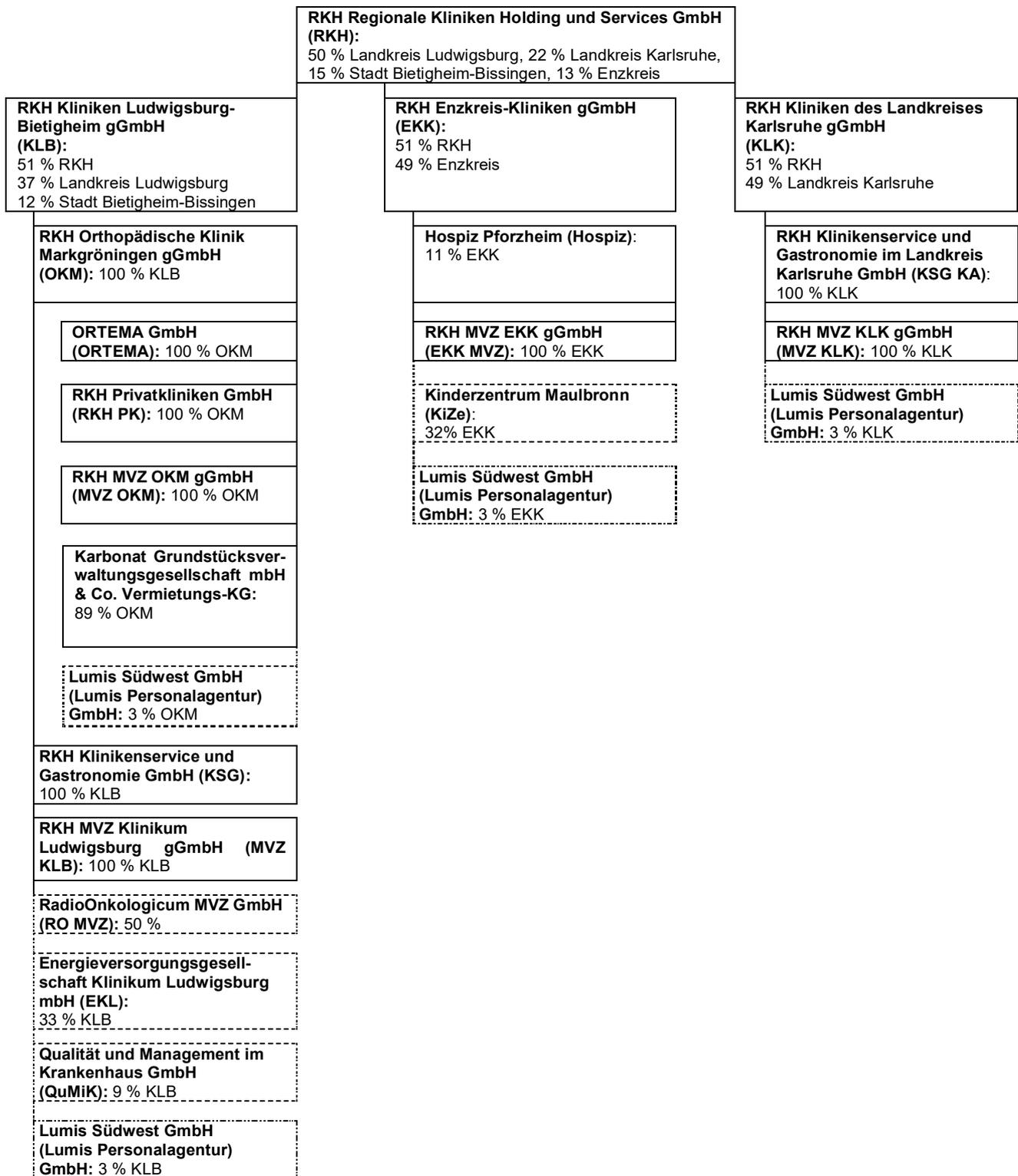
Die einheitliche Geschäftsführung im Verbund steht für eine gleichartige Steuerung und Zielorientierung.

Im Wettbewerb um Fachkräfte im medizinischen und pflegerischen Bereich werden zahlreiche Maßnahmen und Angebote zur Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt. Dennoch besteht ein verstärkte Konkurrenzsituation zu Leih-/Zeitarbeitsfirmen. Die Pandemiesituation hat diesen Trend verstärkt. Um auch für Fachkräfte, die sich bewusst für flexible und mobile Leiharbeit entscheiden, ein adäquates Angebot unterbreiten zu können, haben sich die RKH-Klinikgesellschaften mit jeweils 3 % an der Personalagentur Lumis Südwest GmbH (Lumis Personalagentur) beteiligt. Diese Personalagentur wurde Mitte 2020 durch andere kommunale Kliniken aus dem QuMiK-Verbund gegründet und der Geschäftsbetrieb Mitte 2021 aufgebaut. Das Ziel ist, diese Fachkräfte zu gewinnen und in dieser besonderen Konstellation in den nur in den beteiligten Kliniken einzusetzen und nach Möglichkeit dauerhaft (dort) anzustellen. Aktuell wird auf Seite der Lumis daran gearbeitet, dass die Gemeinnützigkeit erreicht wird. In den RKH-Kliniken konnten bereits erste Fachkräfte der Lumis eingesetzt werden.

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 3

Der RKH-Klinikenverbund zeigt sich in folgendem Bild:



Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 4

2. Sachbericht

Bei der Gründung (2005) und Erweiterung (2009) der RKH haben sich die Landkreise Ludwigsburg, Enzkreis, Karlsruhe und die Große Kreisstadt Bietigheim dafür entschieden, dass die wirtschaftlichen Risiken der Klinikgesellschaften von der für die jeweilige Klinikgesellschaft zuständigen Gebietskörperschaft (Landkreis) getragen werden. Risiken können damit nicht die wirtschaftliche Stellung einer anderen Gebietskörperschaft beeinflussen. Nach diesem Örtlichkeitsprinzip, das in Konsortialverträgen festgelegt wurde, gewähren die Landkreise ihrer jeweiligen Klinikgesellschaft zum Beispiel Investitionszuschüsse in Form der Erstattung des Kapitaldienstes. Daneben wurde in den Konsortialverträgen festgelegt, dass bei Absinken des Eigenkapitals unter den Betrag des Stammkapitals einer Klinikgesellschaft, der zuständige Landkreis „seiner“ Klinikgesellschaft einen Ausgleich zur Verfügung stellt. Auf Basis dieser Finanzierungsgrundsätze, dem Örtlichkeitsprinzip und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Klinikgesellschaften haben sich folgende Finanzierungsmodelle entwickelt, die bereits durch die zuständigen Gesellschaftergremien beschlossen wurden:

Die drei Landkreise, die für die jeweilige Krankenhausversorgung zuständig sind, haben sich bei Gründung der Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, der Enzkreis-Kliniken gGmbH und der Kliniken des Landkreis Karlsruhe gGmbH dafür entschieden, dass sie die Zins- und Tilgungsleistungen der Darlehen für beschlossene Investitionsmaßnahmen im Bereich der Einzelförderung und der zum Zeitpunkt der Gründung der GmbHs vorhandenen Darlehen für nicht förderfähige Einrichtungen teilweise erstatten. Die Geschäfts- und Investitionstätigkeit der Klinikgesellschaften richten sich an der medizinischen Strategie aus und basieren auf dem im jeweiligen Gesellschaftsvertrag verankerten Gesellschaftszweck.

Zur Erfüllung der geltenden EU-Richtlinien („Almunia-Paket“, bisher auch bekannt unter „Monti-Paket“) haben die drei Landkreise die jeweilige geltende Vorgehensweise im so genannten Betrauungsakt festgelegt.

Vor Beginn des Geschäftsjahres (Bewilligungszeitraum) legt die Geschäftsführung den jeweilig zuständigen Gremien im Rahmen der Unternehmensplanung die Geschäfts- und Investitionstätigkeit für den Bewilligungszeitraum und für die Folgejahre, im Finanzplan, zur Beschlussfassung vor. Nach erfolgter Zustimmung und entsprechender Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung werden die relevanten Eckdaten der Unternehmensplanung in den Betrauungsakt übernommen. Damit ist der Wille des Landkreises im Betrauungsakt festgehalten.

Der Betrauungsakt wird in Form eines Zuwendungsbescheides auf Antrag der Klinikgesellschaft vom jeweiligen Landkreis ausgestellt. Darin wird im II. Kapitel unter „1. Bewilligung“ die Unterstützung des jeweiligen Landkreises zu „seiner“ Klinikgesellschaft

- Durch anteilige Fehlbetragsfinanzierung zur Deckung der Finanzierungskosten im Rahmen der Investitionsfinanzierung,
- als Investitionszuschuss,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften für Zins- und Tilgungsforderungen aus der Neuaufnahme von Darlehen,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften gegen Avalprovision für Zins- und Tilgungsforderungen aus der Neuaufnahme von Darlehen für Investitionen die eng mit dem Klinikbetrieb verbunden sind,
- durch Gewährung von Ausfallbürgschaften für Kontokorrentforderungen,
- durch Aufrechterhaltung von Ausfallbürgschaften aus bestehenden Darlehen und / oder
- durch Gewährung von Kassenkreditmitteln entsprechend der Liquidität des Landkreises
- durch die Übernahme des Jahresfehlbetrages
- durch Gewährung einer einmaligen Anerkennungsprämie

individuell geregelt.

Die Landkreise haben sich dabei für folgende Finanzierungsmodelle (Stand Mai 2023) entschieden:

Der **Landkreis Ludwigsburg** hat bereits mit der Verabschiedung der Unternehmensplanung 2013 beschlossen, dass der Landkreis Ludwigsburg die Finanzierung der baulichen Entwicklung in wesentlich höherem Maße unterstützt. Um alle Standorte weiterzuentwickeln, wurden zusätzlich neue strategisch bedeutsame Projekte für den Finanzplanungszeitraum vorgesehen, bei denen wiederum der Landkreis Ludwigsburg neu entstehenden Kapitaldienst, unter Berücksichtigung von Fördermitteln, den Kliniken erstatten wird. Im Herbst 2022 hat der Landkreis Ludwigsburg vor dem Hintergrund anstehender bedeutsamer Investitionsmaßnahmen die Fortführung dieser Erstattungssystematik beschlossen. Im Rahmen der Erstattungen werden dann auch direkte Zuschüsse für projektbezogene nicht aktivierungsfähige Kosten, wie z.B. Abbruchkosten, abgebildet.

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 5

Der **Enzkreis** hat mit den Baubeschlussfassungen zur Weiterentwicklung des Krankenhauses Mühlacker sein Finanzierungsmodell überarbeitet. Da die RKH Enzkreis-Kliniken gGmbH nachhaltig durch die externen Rahmenbedingungen belastet werden, hat das Eigenkapital nach Abzug des aktivierten Ausgleichspostens aus Eigenmittelförderung den Betrag des Stammkapitals erreicht. Um die Enzkreis-Kliniken gGmbH zu stabilisieren, sorgt der Enzkreis seit seinem Haushaltsjahr 2012 im Rahmen des im RKH-Verbund geltenden Örtlichkeitsprinzips auch für die Sicherung des Eigenkapitals durch den Ausgleich des Jahresfehlbetrages. Eine so genannte „positive Fortführungsprognose“ ist für die RKH Enzkreis-Kliniken gGmbH gegeben, solange der Enzkreis dieses Finanzierungsmodell im Rahmen der Unternehmensplanungen beschließt. Diese Absicherung wird jeweils prospektiv mindestens für den verabschiedeten Finanzplanungszeitraum unterstellt. Die Ausgleichsregelung sieht vor, dass das Jahresergebnis anteilig im laufenden Geschäftsjahr und im Folgejahr ausgeglichen wird. Zum Bilanzstichtag 31.12. wird der ausstehende Ausgleichsbetrag als Forderung gegenüber dem Enzkreis zugunsten des Eigenkapitals bilanziert.

Der **Landkreis Karlsruhe** hat sein Finanzierungsmodell in mehreren Stufen ausgestaltet. Das Ziel dabei ist, dass gezielt auf Seite der Kliniken für die absehbaren Spitzen des Kapitaldienstes für die beschlossenen Baumaßnahmen eine Ansparsumme aufgebaut wird. Diese Ansparsumme wird aus den Zuführungen durch den Landkreis gespeist, die über den tatsächlich angefallenen Kapitaldienst hinausgehen. Dies führt auf Seite des Landkreises zu einer hohen Planungssicherheit und Kontinuität in dessen Haushalt. Auf Seite der Kliniken wird dadurch die Liquidität gestärkt. So konnte die Zuführung an die Kliniken von zeitweise 6 Mio. € in mehreren Schritten auf 4 Mio. € in 2021 abgesenkt werden. Dies war auch aufgrund der günstigen Finanzierungs-konditionen und der bisher erzielten Förderquoten möglich. Die aufgebaute Ansparsumme ergab für 2022 sogar den Spielraum, die Zuführung an den Landkreis um weitere 2 Mio. € auf 2 Mio. € herabzusetzen. In 2023 wird vollständig auf die Erstattung verzichtet.

Jeweils bis zur Aufstellung oder im Rahmen der Unternehmensplanung soll der Erstattungsbetrag jährlich überprüft und an den sich dann ergebenden Bedarf konkret angepasst werden. Dies gibt wiederum auch den Kliniken eine hohe Planungssicherheit.

3. Tätigkeit und erzielttes Ergebnis im Bewilligungszeitraum

Im Geschäftsjahr 2022 wurden 21.343 (Vj. 20.988) Patienten stationär und 46.808 (Vj. 40.729) Patienten ambulant versorgt. Zum Jahresende waren 870 (Vj. 864) Vollkräfte beschäftigt. Die Erträge aus dem laufenden Betrieb bestehen zu 88 % (Vj. 87 %) aus der direkten Patientenversorgung.

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 6

4. Trennungsrechnung und zahlenmäßiger Nachweis

4.1. Beschlussfassung durch den Landkreis

Der Landkreis Karlsruhe hat am 27.01.2022 (KT 08/2022) beschlossen, dass er der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH für das Geschäftsjahr 2022 unten aufgeführte Unterstützung gewährt. Dies wurde im Betrauungsakt vom 16.08.2022 bewilligt:

	Bereich	Geschäftsjahr 2022	Inanspruchnahme
1.	Deckung von Finanzierungskosten (Kapitaldienst)	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
2.	Investitionszuschuss für Baumaßnahmen	-	-
3.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für neue Darlehensaufnahmen	18.165.000,00 €	4.900.000,00 €
4.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für neue Darlehensaufnahmen gegen Avalprovision	-	-
5.	Gewährung von Ausfallbürgschaften für Kontokorrentforderungen zum 31.12.	15.000.000,00 €	0,00 €
6.	Gewährung von Ausfallbürgschaften aus bestehenden Darlehen (ohne neue Darlehensaufnahmen lt. Ziff. 3. u. 4.)	50.308.112,05 €	47.337.103,26 €
7.	Übernahme des Jahresfehlbetrages	-	-
8.	Annerkennungsprämie für Mitarbeiter	-	-
9.	Gewährung Kassenkreditmittel nach Bedarf	-	-

4.2. Bilanzierung und Kontenführung

Die Gesellschafter beschließen im Rahmen der Beschlussfassung zu den jeweiligen Unternehmensplanungen der jeweiligen Klinikgesellschaften u.a. Maßnahmen zur baulichen Weiterentwicklung ihrer Klinikstandorte. Diese Maßnahmen betreffen sowohl die Errichtung neuer Infrastrukturen als auch die Erhaltung, Sanierung und Modernisierung der vorhandenen Infrastruktur.

Mit dem Beschluss zur Durchführung einer solchen baulichen Maßnahme geht die Verpflichtung zur Übernahme der Finanzierungskosten (Kapitaldienst) unter Berücksichtigung von Fördermitteln einher.

Mit der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen werden von der Klinikgesellschaft projektbezogene Darlehensfinanzierungen mit Kreditinstituten eingegangen. Die Darlehensnehmerin gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut ist die jeweilige Klinikgesellschaft.

Die projektbezogenen Darlehensverträge werden von der Klinikgesellschaft in einer dafür beschafften Software geführt. Jede Darlehensverbindlichkeit wird auf einem separaten Verbindlichkeitskonto in der Finanzbuchhaltung geführt, so dass die Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit den jeweiligen Tilgungsplänen der Darlehen gewährleistet ist. Die Zinsaufwendungen werden auf entsprechenden Aufwandskonten in der Gewinn- und Verlustrechnung projektbezogen zugeordnet. Dabei wird auch unterschieden, ob die Zinsaufwendungen mit dem Landkreis verrechnet werden oder von der Klinikgesellschaft getragen werden.

Die Bilanzierung dieser Kapitaldiensterrstattung erfolgt analog der Systematik der Verbuchung von Einzelfördermitteln nach Krankenhausfinanzierungsgesetz.

Auf der Aktivseite der Klinikbilanz wird eine Forderung gegenüber dem finanzierenden Landkreis (Gesellschafter) bilanziert, die der Höhe nach das Restkapitalstandes der entsprechenden Darlehensverbindlichkeiten enthält. Zusätzlich bildet diese Forderung das Ausgabevolumen ab, dem noch keine tatsächlichen Darlehensaufnahmen gegenüberstehen (Vorfinanzierungsphase).

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 7

Bei aktivierungsfähigen Maßnahmen wird in Höhe des bilanzierten Anlagevermögens auf der Passivseite ein entsprechender Sonderposten gebildet. Der Sonderposten wird in den Folgejahren analog den Abschreibungen auf das entsprechend finanzierte Anlagevermögen erfolgswirksam aufgelöst.

Zur Neutralisierung der entsprechenden Zinsaufwendungen aus den Darlehen wird die Zinserstattung durch Landkreis als sonstiger Zinserlös verbucht und im Finanzergebnis dargestellt.

Diese Handhabung steht im Einklang mit der Auffassung des Krankenhausfachausschusses beim Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. aus dem Jahr 1998.

In der Anlagenbuchhaltung der Klinikgesellschaft wurde zur transparenten Abbildung dieser Finanzierungsmethodik ein eigener „Finanzierungsschlüssel (85)“ mit einer extra dafür eingerichteten Kontenstruktur im Hauptbuch eingerichtet. Über diese Zuordnungskriterien sind jederzeit die Nachvollziehbarkeit und die Zuordnung zu den Investitionszuschüssen gegeben.

4.3. Angaben im Jahresabschluss

Die Höhe der Forderung gegenüber dem jeweiligen Landkreisgesellschafter wird im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses ergänzt um deren Fristigkeit angeführt.

Die Aktivposition „Forderungen gegen Gesellschaftern“ enthält zusätzlich Forderungen zum Stichtag, die sich aus anderen Geschäftsbeziehungen zu allen Gesellschaftern ergeben können, die nicht in Verbindung mit dem Finanzierungsmodell stehen (zum Beispiel durch Konzernumsätze).

4.4. Zahlenmäßiger Nachweis

Wie bereits beschrieben, enthalten die Forderungen einerseits die Darlehen, für die der Landkreis als Gesellschafter der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH die Tilgungs- und Zinslasten erstattet, andererseits die Vor-/Zwischenfinanzierungen von Baukosten wie folgt:

€	2022	2021
1. Restkapital der zum Stichtag <u>vorhandenen</u> Darlehen, die über die Zins Tilgungserstattung gedeckt sind (s. Darlehenspiegel, Restkapital):	49.791.978,26	47.998.612,05
2. angefallene Baukosten für vom Landkreis beschlossene Baumaßnahmen, die über die Zins Tilgungserstattung gedeckt werden sollen, für die aber zu diesem Bilanzstichtag <u>noch keine</u> Darlehen aufgenommen worden sind:	8.755.652,81	5.361.686,71
Gesamt	58.547.631,07	53.360.298,76

Erstmals hat der Erstattungsbetrag in Höhe von 2,0 Mio. € (Vj. 4,0 Mio. €) nicht ausgereicht, sodass von dem Ansparbetrag (unter Vbl. gg. Gesellschafter) noch 1.683.803,10 € verwendet wurden.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern entfallen auf die bisher noch nicht verwendeten Mittel aus den Tilgungs- und Zinserstattungen des Landkreises 16.737.383,44 € (Vj: 18.421.186,54 €), sowie auf maßnahmenbezogene Kreditaufnahmen, denen zum Bilanzstichtag noch keine Ausgaben gegenüber standen 739.068,89 € (Vj: 510.222,27 €). Des Weiteren belaufen sich die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis aus nachträglich erhaltenen Fördermitteln, Vorfinanzierungen, Ansparbeträgen, noch nicht verwendete Mittel aus Verkaufserlösen in 2022 auf 58.692,13 € (Vj: 189.923,45 €).

Verwendungsnachweis gemäß Betrauungsakt vom 16.08.2022 für das Geschäftsjahr 2022
Kapitel III. Nebenbestimmungen, 6. Nachweis der Verwendung

Anlage 1 / 8

4.5. Vollständigkeitserklärung

Die angeführten Angaben stimmen mit den Büchern und Belegen überein und sind Bestandteil des geprüften Jahresabschluss 2022 für den ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der Jahresabschlussprüfer vorliegt. Die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides wurden ebenso beachtet.

Die Ausgaben waren zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes in Bezug auf die Verabschiedung der Unternehmensplanung 2022 durch die Gesellschafterversammlung notwendig.

Bruchsal, 15. Juni 2023

gez. Prof. Dr. Jörg Martin
Geschäftsführer

gez. Axel Hechenberger
kaufm. Direktor

Begründende Unterlagen:

- a) Unternehmensplan 2022 als Anlage zum Beschluss des Kreistages vom 27.01.2022
- b) Betrauungsakt vom 16.08.2022
- c) Anhang und Jahresabschluss 2022
- d) Prüfungsbericht zur Jahresabschlussprüfung 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.